

Kurie, Episkopat und Mönchtum im Mittelalter.

Von

Dr. Johannes Maring.

Es ist nicht zu leugnen, daß die klostergeschichtliche Forschung in den letzten Jahren intensiv und ausgebreitet auch in jenen Kreisen eingesetzt hat, die insoweit dem Stoff ferner stehen, als seine Bearbeiter nicht selbst dem Ordensstand angehören. Nicht zum wenigsten ist daran das Aufblühen der kirchlichen Verfassungsgeschichte beteiligt, die ja lebhafter noch von den Vertretern der philosophischen als der juristischen und theologischen Fakultät betrieben wird. Eine besonders freundliche Heimstätte hat diese Disziplin in der Sammlung „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ gefunden, die den Bonner Juristen Ulrich Stutz, einen unserer führenden Kirchenrechtshistoriker, zum Herausgeber hat. In dieser Publikation ist auch die Klostergeschichte lebhaft gefördert, schon darum, weil die an dieser Stelle lebhaft angestellten Forschungen zur Pfarr- und Archidiakonatsgeschichte auch die Grenzgebiete monastischen mittelalterlichen Lebens streifen. Ich nenne die Arbeiten von K. H. Schäfer,¹⁾ F. X. Künstle,²⁾ Eugen Baumgartner³⁾ und von Josef Löhr.⁴⁾ Auch die Arbeiten von F. X. Barth⁵⁾ und Alois Schulle⁶⁾ gehören hieher. Zeigt ersterer doch hin und wieder den Anteil der klösterlichen Institute an den Kämpfen, welche im 12. Jahrhundert in Frankreich die Reformbewegung gegen

¹⁾ Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abh. H. 3. Stuttgart 1903.

²⁾ Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters. Ebenda 1905.

³⁾ Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Ebenda 1907.

⁴⁾ Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgange des Mittelalters. Ebenda 1909.

⁵⁾ Hildebert von Lavardin (1056--1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. Ebenda 1906.

⁶⁾ Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Ebenda 1910.

die Laienherrschaft führte, und letzterer prüft die soziale Stellung der in die mittelalterlichen Klöster Eintretenden. Mehr als die vorgenannten beschäftigen sich noch zwei Spezialarbeiten mit der Geschichte des Mönchtums. Da ist einmal die Untersuchung von P. Ildefons Herwegen „Das Pactum des hl. Fruktuosus von Brage,“¹⁾ ein wertvoller Beitrag und überdies ein erster nachdrücklicher Ansatz zur Erforschung des suevisch-westgotischen Mönchtums. Dann aber die Studie des schon genannten K. H. Schäfer „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter.“²⁾ Wirklich eine große Zahl wertvoller Beiträge innerhalb einer durch ihre Akribie und Erudition best- anerkannten Sammlung, die zudem in schneller Folge im Laufe nur weniger Jahre erschienen ist.

Soweit aber das besondere Interesse des Ordenshistorikers in Frage kommt, treten alle diese Arbeiten zurück vor der neuesten Veröffentlichung aus der Sammlung Stutz: „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“, Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181) von Georg Schreiber, Stuttgart, Ferdinand Enke 1910. I. Bd. 8^o XXXIV und 296 S., II. Bd. VI und 463 S. Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 65/66 und 67/68. Das Buch ist das groß angelegte Werk eines jüngeren Forschers. Schon ein flüchtiger Blick läßt erkennen, daß es auf einem riesigen Quellenmaterial aufgebaut ist. Wie der Autor bemerkt, wurden alle im Regestenwerk von Jaffé³⁾ verzeichneten Urkunden der im Buchtitel namhaft gemachten Pontifikate eingesehen, dazu noch die seitdem veröffentlichten Urkunden aus den Regierungsjahren der Päpste Paschalis II. bis auf Lucian III., wie z. B. die Publikation von Dellaville le Roulx⁴⁾ und die letztjährigen Veröffentlichungen von Paul Kehr⁵⁾ einbezogen, aber außerdem noch eine stattliche Anzahl von Nicht-Papsturkunden zur Ergänzung und Vervollständigung des Materials verwandt. Wie nach der Seite der Quellen, so steht auch in Hinsicht auf die einschlägige Literatur das Werk ganz auf der Höhe der

¹⁾ Ebenda 1907.

²⁾ Ebenda 1907. Diese Untersuchung ist in einem außerhalb der Sammlung Stutz ausgegebenen Heft „Kanonissen und Diakonissen, die kanonische Aebtissin“ (Freiburg, Herder 1910) ergänzt.

³⁾ Philipp Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum*. 2 A. v. Wattenbach, Loewenfeld, Kaltenbrunner. Leipzig 1885—1888.

⁴⁾ Delaville le Roulx, *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem*. I. Paris 1894.

⁵⁾ Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil. hist. Kl. 1896 ff.

Forschung. Das Verzeichnis nur der gekürzt zitierten Werke umfaßt nicht weniger als zwanzig Seiten.

Ueberraschen wird es jeden Ordenshistoriker und ebenso lehrreich wird es für ihn sein, wenn ich zunächst darauf eingehe, was den Ausgangspunkt für das bezeichnete Werk geboten hat. Wie der Verfasser im Vorwort (I, VII) mitteilt, machte ihn der Berliner Historiker Michael Tangl auf die von diesem herausgegebenen „Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500“ aufmerksam. In Tangls Ausgabe¹⁾ findet sich unter andern eine Sammlung von Privilegien, welche die Kurie in dem bezeichneten Zeitraum für einzelne Orden auszustellen pflegte. Diese Muster waren besonders für die älteren unter den Mönchsorden und religiösen Genossenschaften bestimmt, und zwar für 1. Cisterzienser, 2. Cisterzienserinnen, 3. Prämonstratenser (Einzelklöster), Augustiner, Benediktiner, 4. Prämonstratenser (Mutterkloster), 5. Kartäuser, 6. Klarissen, 7. Templer, 8. Hospitaliter, 9. Deutscher Orden. Schon Tangl hatte in der Einleitung zu seiner Edition bemerkt, daß diese Privilegien mehr als eine bloße Aneinanderreihung von Stilmustern bedeuten, daß hier vielmehr eine Rechtsaufzeichnung vorliegt.

Der Anregung Tangls, eines gewiß ebenso gründlichen wie feinsinnigen Kenners mittelalterlichen kurialen Lebens folgend, machte sich Schreiber an die mühevollen Aufgabe, die Entstehungsgeschichte der genannten Ordensprivilegien zu bearbeiten. Als Ausgangspunkt der Untersuchung wählte der Verfasser den Pontifikatsanfang (1099) Paschalis II. (1099—1118), der schon deshalb zum terminus a quo geeignet schien, weil dieser Zeitpunkt der Gründung des Cisterzienserordens (1098) nahesteht. Die Untersuchung sollte bis zum Jahre 1215 ausgedehnt werden, weil hier auf dem vierten Laterankonzil, eine der wichtigsten Bestimmungen der päpstlichen Klosterprivilegien, die Novalzehntfreiheit, festgelegt wurde. „Bei der Durcharbeitung der den Einzelklöstern und den Orden gegebenen Privilegien zeigte es sich aber bald, daß es nicht genügen würde, das erste Auftreten der einzelnen Bestimmungen des Privilegium commune zu beobachten. Es ergab sich vielmehr die Notwendigkeit einer systematischen Behandlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden. Namentlich das Institut des päpstlichen Schutzes erheischte die größte Aufmerksamkeit und bald trat die besonders enge Beziehung einer Gruppe von Klöstern hervor, in deren Privilegierung sich das germanische Eigenkirchenrecht geltend machte: die päpstlichen Eigenklöster. Es galt deren Verhältnis zur Exemption festzu-

¹⁾ Innsbruck 1894.

stellen, was einmal Untersuchungen über den Sprachgebrauch der Exemption veranlaßte, aber auch zu eingehenden Erörterungen über die Ordensverfassung führte. Denn es ergab sich eine eigenartige Wechselwirkung zwischen monastischem Verfassungsleben und päpstlicher Eximierung. Erst nach Erledigung dieser grundlegenden Vorarbeiten war es möglich, die weitere Summe der Beziehungen zwischen Kurie und Kloster zu behandeln. Letztere bedeuteten in vielen Punkten ebensoviele Beziehungsverhältnisse zwischen Mönchtum und Episkopat. Um diese gebührend würdigen zu können, war es wiederum notwendig, dem Eigenkirchenwesen der Klöster nachzugehen, eine Aufgabe, die wichtig genug erschien, um ihr einen besonders großen Raum zuzuweisen.“ (I, VIII.)

Diese Problemstellungen sind in mehr als einer Hinsicht Interesse weckend und zugleich recht dankenswert. Jeder, der die Geschichte einer Abtei monographisch behandelt, empfindet es mit nur zu lebhaftem Bedauern, daß es an Vorarbeiten allgemeinerer Natur mangelt. Es fehlte einem eben der große Rahmen, in den man die Spezialuntersuchung hineinarbeiten kann. Wir bedurften bislang noch sehr der Untersuchungen, welche die Beziehungen der Klöster zum Papsttum, ebenso, aber auch die oft verwickelte Stellung zum Ordinarius und seinen Vertretern behandelten. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, daß für die vorfranziskanischen Klöster und in vieler Hinsicht noch über diese Zeitgrenze hinaus Schreibers neue Publikation die bezeichnete Lücke im wesentlichen ausfüllt. Gewiß sind dahingehende Untersuchungen von Blumenstok,¹⁾ Weiß,²⁾ Fabre,³⁾ Hüfner,⁴⁾ dankenswert, aber bei weitem nicht abschließend; das ersieht man deutlich, wenn man jene Arbeiten an Schreibers weitausgreifenden Forschungsergebnissen mißt.

Wir gehen näher auf diese selbst ein. Der erste Abschnitt ist überschrieben mit „Schutz und Exemption“ (I, 6—115). Der päpstliche Schutz war die große historische Analogiebildung zum Königsschutz. Er überholte aber sein Vorbild bedeutend in der Ausdehnung und mehr noch in der Entwicklungsfähigkeit. Bald trat im Schutzbrief die Schutzformel vor einer bedeutenden Summe von Bevorrechtigungen zurück. Von den Klöstern des Schutzinstitutes erfreuten sich seitens der Kurie

¹⁾ Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

²⁾ Die kirchlichen Exemptionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Berner phil. Diss. Basel 1893.

³⁾ Etude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome LXII).

⁴⁾ Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche. Mainz 1907. Auch im Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1906] S. 302 ff.

eines besonderen Interesses die dem Papste übereigneten Klöster, welche Schreiber als päpstliche Eigenklöster bezeichnet. „Es kann vielleicht befremden, wenn wir vom päpstlichen Eigenkloster reden und damit auf unsere Zeit einen Ausdruck des germanischen Kirchenrechts übertragen, das der kanonistischen Doktrin doch gegensätzlich genug gegenübersteht. Wir glauben jedoch, daß die nachfolgenden Ergebnisse wie auch der Mangel einer passenden, die wesentlichen Elemente unseres Rechtsbegriffes zusammenfassenden Bezeichnung uns zur Einführung dieses Namens vollauf berechtigen.“ (I. 9 f.) Von den Klöstern des 12. Jahrhunderts stand ein großer Teil im päpstlichen Eigen, allerdings nicht ihre Mehrzahl. Laikale Grundherren hatten, weil sie ihre Gründung sicherstellen wollten, sie dem Papste zu vollem Eigentum übertragen und in Rom hatte man tatsächlich das Bewußtsein einer Sachherrschaft. „Für die Kurie bedeutete jeder Erwerb eines Eigenklosters die Befreiung von Kirchengut aus Laienhand; jede Kommendation stellte sich als ein stiller und doch bedeutsamer Sieg der kirchlichen Reformgedanken in jenem großen Befreiungskampfe des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Noch bevor die Kurie das Ringen um die Freiheit des Bistums und des Reichsklosters begann und vollends weit eher, als die Scheidung von ecclesia und altare den niederen Eigenkirchen aufhalf, hatte sich die Befreiung sehr vieler Klöster vollzogen.“ (I, 19). Und gerade dieses Eigentumsverhältnis wird von der Kurie zu Gunsten der bezeichneten Klöster energisch betont. „In bewußter Hervorkehrung des Besitzverhältnisses begnügte sich bei Briefen an Klosterbedränger der Papst sehr selten mit einem Hinweis auf die Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutz (protectio), vielmehr betonte er bei derartigen Interventionen laut und nachdrücklich das Eigentum der römischen Kirche, das päpstliche Allod und Patrimonium.“ (I, 21.) Man sieht deutlich, wie das Eigenkirchenrecht des Ulrich Stutz in Sachen des Benefizialwesens zum erstenmal herausgearbeitet hat,¹⁾ auch in den Beziehungen von Mönchtum und Papsttum wirksam wird.

Aber nicht jedes päpstliche Eigenkloster war durch seine sachenrechtliche Zugehörigkeit zur ecclesia Romana damit auch exempt. Ebenso wenig jedes Schutzkloster. Exemption — Schreiber faßt diesen Begriff unter dem Gesichtspunkte der Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius — Schutz und päpstliches Eigen-

¹⁾ Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. — Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I., 1, ebenda 1895. Ueber die ganze Eigenkirchenforschung orientiert gut und zusammenfassend derselbe in seinem Aufsatz: „Arianismus und Germanismus“ in der „Internationalen Wochenschrift“ III. Jahrgang, 1910. Nr. 50–53.

kloster sind selbständige Erscheinungsformen des kirchlichen Gemeinschaftslebens, die sich freilich verschränken können. Exemt werden die Schutzklöster nur durch die besondere Privilegierung des Papstes, aber diese basiert auf gewissen Voraussetzungen, daß einmal das Kloster die Gründung einer königlichen und fürstlichen Familie ist, oder doch als sehr bedeutendes päpstliches Eigenkloster auftritt, oder schließlich als Glied eines exemten Ordens erscheint. Die Tatsache der Exemption selbst ist nicht sofort aus jedem Klosterprivileg gleich zu erkennen. Schreiber untersucht in grundlegender Art, wie die Kanzlei des 12. Jahrhunderts den Sprachgebrauch und die Unterscheidungsmerkmale der Exemption entwickelt. Er beschäftigt sich mit dem der Kurie gezahlten Zins und besonders mit dessen Rechtsnatur, weiter mit den Terminis „jus“, „protectio“, „libertas“, also mit Bezeichnungen, die fast in jedem päpstlichen Klosterprivileg vorkommen. Er erörtert ferner das Attribut „nullo mediante“, die Bedeutung der „tutela specialis“, den Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate.“ Alle diese Bezeichnungen sind für die Feststellung der Exemptionsverleihung wichtig, besonders dann, wenn es sich um ein für Benediktiner und Augustiner ausgestelltes Privileg handelt, weil bei diesen ja der Orden an sich nicht exemt war.

Von der Rechtsstellung des Einzelklosters wendet sich der Verfasser zum Rechtsverhältnis der Orden und Kongregationen. Letzteres Wort wird natürlich im Sinne des älteren Sprachgebrauchs verwandt. Die Benediktiner werden in „das isolierte Benediktinerkloster“ und in die „zentralistisch“ organisierten unterschieden. Unter den isolierten ist ein Teil exemt, ein anderer aber nicht. Die Kongregationen von Cluny, Camaldoli, Vallombrosa waren exemt, desgleichen die der Regel des hl. Benedikt nahestehenden Kartäuser. In Hinsicht auf andere Orden erfolgt die Feststellung: „Die Entwicklung der Privilegienfolge der Cisterzienser und der geistlichen Ritterorden bietet ganz im Gegensatz zu dem, was wir bei den alten Benediktinern vorfanden, das Schauspiel eines interessanten Wachstums. In der privilegienrechtlichen Stellung jener spiegelt sich vornehmlich ihre anders geartete kraftvolle Organisation und ihre kirchenpolitische Bedeutung in den beiden Schismen wieder.“ (I, 83.) Also das ganze Verfassungsleben der Letztgenannten war der Verleihung aber auch der Behauptung der Exemption günstiger. Zudem standen sie zu Rom nicht im Verhältnis des Eigenklosters. Was ferner die Augustinerkonvente (Regularkanoniker) angeht, waren gerade sie am wenigsten geeignet, in der Exemtionsbewegung eine Rolle zu spielen. „Sie trafen sich mit den Benediktinern in einer fast ebenso großen

Isolierung und übertrafen sie in ihrer Abhängigkeit.“ (I, 100.) Die Mehrzahl von ihnen waren umgewandelte reformierte Säkularkanoniker. „Der den Augustinerkonventen trotz monachaler Normen stark anhaftende säkulare Charakter hinderte sie wie ein Bleigewicht an höherem Flug.“ (I, 102.) Auch die den Augustinern in vieler Hinsicht verwandten Prämonstratenser vermochten ebensowenig — trotz einer vorübergehenden Gunstbezeugung Innozenz II. — eine exemte Stellung sich zu erwerben. „Sie bezahlten ihre eigenartige Mittelstellung zwischen Regular- und Säkularklerus, die intensive seelsorgliche Tätigkeit, die sie notwendig in Abhängigkeit von Bischof und bischöflichen Offizialen brachte, mit dem Verzicht auf Exemption. Im Prämonstratenser siegte der Chorherr, indes der Mönch, wenigstens dem Rechte nach, unterlag.“ (I, 107.) Hüfners Aufstellung, der Orden sei im 12. Jahrhundert exempt gewesen, ist gänzlich falsch.

Man sieht, es handelt sich in diesem ersten Abschnitt um grundlegende Erörterungen. „Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius“ ist der ihm nachfolgende betitelt. Freilich mag man im Auge behalten, daß auch hier drei Faktoren, nämlich Papst, Bischof und Kloster in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Darstellung gelangen. Zunächst wird die Abtwahl behandelt und dieserhalb der Kreis der Wähler gewürdigt und zwar das Einzelkloster, aber auch die im Mutterklosterverband befindlichen klösterlichen Niederlassungen dahingehend beachtet. Die Abtwahl soll frei sein, was die Kurie nicht bloß in Hinsicht auf den grundherrlichen und fürstlichen Eigenkirchenherrn, sondern ebensosehr in aller Schärfe dem Bischof gegenüber betont. Freilich stehen hier, wie so oft bei derartigen Rechtssatzungen Theorie und Praxis auf gespanntem Fuße. Die an die Wahl sich anschließende Benediktion wird oft genug zum Kriterium der Rechtsstellung des Klosters überhaupt. Exemte Aebte werden bald in Rom geweiht, haben teilweise auch die Wahl eines beliebigen Konsekrators, andere sogar werden trotz ihrer autonomen Stellung an den Diözesanbischof verwiesen. Aufschlußreich sind die daran sich knüpfenden Erörterungen über den den Klosteroberen zustehenden Rechtskomplex, insoweit nämlich die Kurie des 12. Jahrhunderts dazu Stellung nahm. Freilich sind gerade die Entscheidungen dieses Säkulum, das so reich an gesetzgeberischen oder Gesetze sammelnden Geist war, in diesem Punkte wie auch in vielen andern den Klosterorganismus betreffenden Fragen für die folgenden Jahrhunderte maßgebend geworden. Darlegungen über die Jura pontificalia, über Klostergründung und Begründung bischöflicher Jurisdiktion, über die Aufsichts-

rechte des Diözesanoberen, Gerichtsbarkeit über die Klöster, Genossengerichte der Aebte, Befreiung vom Interdikt, Appellation, Abwehr weltlicher Gerichtsbarkeit, Beteiligung an der Diözesansynode, Abgaben an Bischof, Domkapitel, Archidiakon, Dekan beschließen den zweiten Abschnitt. Wir teilen nur Stichworte mit, aber man ermißt, wie viele wertvolle Materien hier in Angriff genommen sind.

Mit Lebhaftigkeit wendet sich der dritte Abschnitt einem Problem zu, das die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte besonders interessiert, nämlich der klösterlichen Zehentfreiheit. Hatte in karolingischer Zeit die staatliche Gesetzgebung sich auch mit dem Zehentproblem befaßt, so zog jetzt das cluniazensische Reformpapsttum dieses vor sein Forum. Schreiber gelingt die Feststellung — er läßt die Stellungnahme der Päpste des 11. Jahrhunderts offen —, daß wir von Paschal II. bis Innozenz II. (1099—1143) vor einer einheitlich sich fortsetzenden päpstlichen Zehentpolitik stehen, „die ihrerseits jedem Kloster, wenn auch nicht immer ausdrücklich urkundlich, so doch mit voller Absicht und grundsätzlich die volle Zehentfreiheit zubilligte. Anspruchsvoll und unbeugsam zugleich trat der Machtwille des Reformpapsttums gerade in der Zehentfrage in Erscheinung.“ (I, 255.) Und auch Eugen III. (1145 bis 1153) und Anastasius IV. (1153—1154) hielten an der Zehentpolitik ihrer Vorgänger fest. Aber unter dem Engländer Hadrian IV. (1154—1159) vollzog sich ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Er beschränkte die Zehentfreiheit von allem Anbau auf die Befreiung vom Neubruchszehent und zwar für alle Orden, die Ritterorden vielleicht ausgenommen.¹⁾ Der Kirchenpolitiker Alexander III., dem die Cisterzienser und Ritterorden wertvolle Dienste leisteten, gab diesen die volle Zehentfreiheit, den übrigen Orden aber nur die Novalzehentfreiheit. Erst das Jahr 1215 und zwar das Laterankonzil, brachte für alle Orden ohne jede Ausnahme die Zehentfreiheit vom Neubruchland, natürlich insoweit sich die Bewirtschaftung seitens der Klöster mit eigener Hand oder doch auf eigene Kosten vollzog. (I, 269). So fällt hier endlich einmal helles Licht auf die bisher kaum gestreifte Stellung der Kurie zur Zehentleistung bzw. Zehentfreiheit mittelalterlicher Klöster. Der Verfasser schließt aber an die historische Darlegung der Zehentfrage außerdem noch Untersuchungen zur Rechtsnatur und Revindikation des Zehenten an.

* * *

¹⁾ Gerade diese Feststellung (I, 261) ist sehr lehrreich für die vorsichtig wägende Art des Verfassers.

Ein starker Teil des zweiten Bandes ist dem Eigenkirchenbesitz der Klöster gewidmet. Wenn Ulrich Stutz das Verdienst hat, für die merowingisch-karolingische Zeit das Eigenkirchenwesen erstmalig herausgestellt zu haben, so hat Schreiber sich zum ersten Male für das 12. Jahrhundert dieser Aufgabe unterzogen. Und wirklich für eine bedeutsame Periode! Bedeutet doch dieses Zeitalter den interessanten Uebergang vom Eigenkirchenrecht zur Inkorporation. Das Papsttum des 12. Jahrhunderts, besonders natürlich Alexander III., nahm sich der Emanzipation der Niederkirchen aus den Händen der Laien lebhaft an; auch nach dieser Seite hin machte sich ja der „cluniazensische Reformgedanke“ geltend. Aber auch die Klöster wurden von diesen kirchlichen und päpstlichen Maßnahmen, die zunächst gegen Laien gerichtet waren, lebhaft betroffen. „Jener große Vorstoß, den die Reformen gegen den Besitz kirchlichen Eigentums in laikaler Hand unternahmen, hatte für die Klöster eine doppelte und zwar gegensätzliche Folge. Einmal wurde gewiß durch die Uebertragungen der Laien, die sich ihres Kirchenbesitzes entäußerten, die Zahl der klösterlichen Kirchen ganz bedeutend vermehrt, wohl auch das Interesse der Mönche für Inkorporationen und Ordensseelsorge gesteigert. Andererseits aber errichtete das Papsttum, als die Kurie jene große Summe von Synodalbeschlüssen und rechtlichen Entscheidungen heraufführte, um dem Willen der Reform rechtlichen Ausdruck zu verleihen, auch für den klösterlichen Eigenkirchenbesitzer damit Rechtsschranken, die freilich zunächst zu Gunsten allgemeinkirchlicher Interessen und zu Ungunsten der Laien geschaffen waren. Von jener Reformgesetzgebung, die so energisch altkirchliche Vorstellungen erneuerte und speziell die Bischofsrechte unterstrich, wurde auch der Eigenkirchenbesitz in Mitleidenschaft gezogen. Stärkung der Bischofsmacht bedeutet immer eine Hemmung antibischöflicher Tendenzen der Klosterkonvente.

Man hat die Inkorporation das „systematisch ausgebaute Eigenkirchenrecht genannt. Aber dieser Ausbau dieses Eigenkirchenrechtes begreift ein Gewinn- und Verlustkonto zugleich für die Klöster in sich.“ (II, 17.) So wurde denn das Klosterprivileg, wie überhaupt die von der Kurie in Sachen der Klöster ausgehende Korrespondenz zum Ausdruck des cluniazensischen Reformwillens. Freilich ist nicht zu verkennen, daß in Hinsicht auf manche pfarrkirchliche Gerechtsame die Päpste den Klöstern, die sich als Grundherren und Eigenkirchen fühlten, Zugeständnisse an deren germanisch-rechtliches Empfinden machten. Aber stärker war doch schließlich bei den Päpsten das Bestreben, selbst dann, wenn es sich um Klöster handelte, die den kirchlichen Interessen zuwiderlaufenden schäd-

lichen Einflüsse des germanischen Kirchenrechtes zu überwinden. „Sieghaft durchbrach die Leuchtkraft gregorianischer Ideen den Anschauungskreis privatrechtlichen Denkens, der sich wie ein Nebelschleier über die Zeit von damals legte, in dem für die Menschen jener Tage nur Haus und Hof und Zubehör auftraten, aber die großen Fernblicke fehlten.“ (II, 183.) Freilich bedeutete die Zurückdrängung germanischer Rechtsanschauungen zugleich eine Stärkung des bischöflichen Einflusses in Hinsicht auf die von den Abteien besessenen Kirchen und Kapellen. „Wir gewinnen, wenn wir das Fazit päpstlicher Maßnahmen hinsichtlich der klösterlichen Eigenkirche ziehen, den Eindruck, daß die Kurie nicht bloß die kirchenrechtliche Autorität des Ordinarius gestärkt hat, sondern daß sie dem werdenden bischöflichen Territorialstaat Vorschub leistete. Es bedeutete gewiß in unserer Periode eine Verminderung bischöflicher Rechte, wenn an des Bischofs Statt bischöfliche Offiziale ihre rauhe Hand über klösterliche Eigenkirchen hielten. Aber sobald der Zeitpunkt kam — und er war nicht mehr sehr fern (13. Jahrhundert) — da die archidiaconale Macht zurückging, erntete der Bischof die Frucht der Kleinarbeit seiner Beamten und sah die nunmehr vielfach gebundene klösterliche Eigenkirche seiner Jurisdiktionsgewalt unterstellt.“ (II, 208 f.)

So behandelt denn dieser vierte Abschnitt „Kurie und klösterliche Eigenkirchen“ im einzelnen in einem ersten Kapitel den Ursprung des Eigenkirchenbesitzes der Klöster, nämlich den Erwerb durch Gründung und die sonstigen Erwerbsarten. Ein zweites Kapitel widmet sich der Form und dem Inhalt des Eigenkirchenrechtes und zwar 1. Spirituale Rechte: das Oratorium, die Kapelle (*capella*), die Pfarrkirche (*plebs, ecclesia baptismalis, parochia*), Orden und Seelsorge, der Eigenkirchenpriester und ferner 2. Temporalien der Eigenkirche: die Zahl der Eigenkirchen, eigenkirchliches Zinswesen, der eigenkirchliche Zehent, die Oblationen, das *Jus sepeliendi*, die Temporalien des Eigenkirchenpriesters. Ein drittes Kapitel ist überschrieben „Eigenkirche und Bischof.“ Schon diese Kapitelüberschriften lassen erkennen, wie nachdrücklich hier Probleme der pfarrgeschichtlichen Forschung in Angriff genommen sind. Besonders für die Darstellung des den Klöstern zustehenden Begräbnisrechtes kann man dankbar sein, da ja die Untersuchung von Peter Lex, das kirchliche Begräbnisrecht,¹⁾ wenig glücklich ausgefallen ist.

Der Behandlung von „Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen“ wendet sich der fünfte Abschnitt zu und

) Regensburg 1904.

sein erstes Kapitel, dem der Lokalforscher der Klostergeschichte sein besonderes Interesse zuwenden wird, lautet „Kurie und Klostervermögen.“ Dem Erwerb, der Schenkung, dem Tausch, der Verjährung, aber auch dem Verlust des Klostervermögens hatte die Kurie durch Bestätigung oder durch Kassierung mannigfach näherzutreten. Auch Reliquien- und Ablaßwesen spielen nach der wirtschaftlichen Seite hin eine Rolle. Die von Nikolaus Paulus an manchen Orten gebotenen Forschungen über den Ursprung des Ablasses werden von Schreiber, der speziell den den Klöstern verliehenen Ablaßprivilegien nachgeht, glücklich ergänzt. Man sieht auch, wie umfassend der Autor den Kreis seiner Untersuchungen ausdehnt. Besonderes Interesse erregt ferner, daß das Papsttum zur Umbildung der Wirtschaftsverfassung im 12. Jahrhundert Stellung nahm, also zu jener wirtschaftlichen Krisis, welche die zu Rentenbesitzern gewordenen Benediktinerabteien schwer erschütterte. Die mannigfachen Maßnahmen des Papsttums bekundeten einen energischen festen Willen, der finanziellen Not abzuhelpfen, aber sie trugen dennoch das Zeichen kurialer Ohnmacht an sich. Die Finanzkraft der alten Benediktinerinstitute war zu einem guten Teile dahin, während Citeaux und Prémontré selbstbewußt und finanzstark ihren eigenen Weg gingen, Templer und Hospitaliter aber in einem noch schärferen Gegensatz als Geldmächte ausgesprochen kapitalistischen Charakters sich präsentierten. (II, 252 f.)

Wenn die Kurie auch die Klostersvogtei ins Auge faßte, so hat ihre Klosterpolitik gewiß einige Erfolge gezeitigt. Doch hat sie mehr die Auswüchse des Vogtinstitutes zu beschneiden versucht, als den Charakter der von dem Feudalisierungs- und Territorialisierungsprinzip beherrschten Vogtgewalt zu ändern vermocht. „Auch hier erwies sich die starke Macht einer neuen Zeit stärker als der kuriale Wille.“ (II, 281.) Von Interesse ist hier auch, was Schreiber über den Einfluß der Kurie, über die Entwicklung der engeren Immunität sagt; der Autor streift hier die Kontroverse Rietschel-Seeliger. Ausführungen über die kirchenrechtliche Stellung der Famuli, aber auch über die Empörung von Villanen gegen die Abteien, was gleichfalls die Zeichen einer neuen Zeit ankündigt, beschließen diesen Abschnitt.

Mögen manche der behandelten verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Probleme dem einen oder anderen Ordensschriftsteller ferner liegen, so wird er doch dem sechsten Abschnitt seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden: „Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin“ und dem ersten Kapitel dieses Abschnitts ist die Ueberschrift „Mutter-

kloster und Cella“ vorgesetzt. Es mag mancher darüber erstaunt sein, daß hier jedes von einem Benediktinerkloster abhängige monachale oder moniale Institut, selbst wenn es eine Abtei ist, als Cella bezeichnet wird. Aber der vorsichtig wägende Verfasser urteilt aus dem Sprachgebrauch der Zeit heraus und dieser, der eben in den Tagen der cluniazensischen Reform ein anderer war, als er heute ist, gibt ihm freilich ein Recht darauf.¹⁾ Interessant ist die Problemstellung Herrschaft und Genossenschaft im Mönchtum, ferner die Erörterung über die Mangelhaftigkeit der cluniazensischen Organisation. Clunys Reformarbeit, die sich lebhaft von dem Institut der päpstlichen Eigenklöster unterstützt sah, geht zurück. Abhängige Abteien und Priorate empören sich. Der Typ des reformfreundlichen Bischofs weicht im 12. Jahrhundert dem des Territorialpolitikers, das aber trifft die cluniazensische Machtentwicklung empfindlich. In die Darstellung von Organisationsfragen wird auch das Institut der Generalkapitel einbezogen. Berlières Forschungen werden hier mit Glück weitergeführt. Ein zweites Kapitel ist sodann der Stellungnahme der Kurie zum innerklosterlichen Leben gewidmet. Aufnahme, Austritt, arctior religio u. s. w. werden untersucht. Trübe Verhältnisse in den Frauenklöstern jener Zeit werden nicht verschwiegen. Freilich vermeidet es der Verfasser, eine Reihe trüber Vorkommnisse zu generalisieren, was wohlthuend berührt. Ueberhaupt ist er sich dessen in seinem ganzen Buch voll auf bewußt, daß jede Zeit Schatten und Licht hat.²⁾ Der Historiker darf eben nicht, um objektiv zu sein, den Schatten im Verhältnis zur Gesamtdarstellung und zum Gesamtumfang des Werkes stärker einzeichnen, als nötig ist. Schreiber hat sicherlich die richtige Mitte gehalten. Allerdings hat vor kurzem ein anderer Forscher, Heribert Holzapfel, in seinen Franziskanergeschichten die mitgeteilten Schattenseiten der Streitigkeiten und Zänkereien nicht durch Darstellung der vom Franziskanerorden ausgehenden Lichtquellen paralysiert.

Der siebente Abschnitt: „das äußere Wachstum des Privilegs“ ist vorwiegend diplomatischen Schlußbetrachtungen

¹⁾ „Interdicimus etiam, ne quis idem Besuense monasterium in cellam redigere audeat, quamdiu monastici ordinis observantia illic domino praestante viguerit.“ Migne 163 p. 142. Jaffé-Löwenfeld, Regesta 6004. Der Autor hätte hier übrigens die Ziffer des Mignebandes, also 163, setzen sollen, was wohl versehentlich unterblieben ist.

²⁾ Schreiber II S. 364: „Freilich wird man die von uns mitgeteilten Fälle nicht einseitig einschätzen dürfen. Es gilt hier mutatis mutandis Rettbergs (Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848 II S. 657) Wort: „Die Sittengeschichte der Geistlichen in älterer Zeit ist jedesmal eine leidige Aufgabe der Kirchengeschichte, weil die Quellen fast nur die dunkle Seite derselben liefern, dagegen die bessere, stillere Wirksamkeit der Geistlichen weniger beachtet wird.“

gewidmet. Er faßt noch einmal den Werdegang zusammen, den die bei Tangl in den „Päpstlichen Kanzleiordnungen“ mitgeteilten Klosterprivilegien genommen haben. Ihr Bau beruht vornehmlich auf der Arbeit der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts.

* *

Ich bin an die Analyse dieses Werkes gegangen, weil sie geeignet sein dürfte, in einem Organ, das der Klostergeschichte so erfolgreich gewidmet ist, kurz anzudeuten, daß wir ein Buch vor uns haben, wie uns die letzten Jahre ordensgeschichtlicher Forschung selten einmal ein solches geschenkt haben. Dabei ist der Inhalt dieses Buches reicher, als diese Anzeige vermuten läßt. Mag die Kritik und Forschung nächster und nachfolgender Zeit an Einzelheiten korrigieren oder Ergänzungen liefern, so wird doch Schreibers Arbeit eine grundlegende Bedeutung auf lange Zeit hinaus gesichert sein, hinsichtlich deren Ulrich Stutz bereits während der Drucklegung in der Internationalen Wochenschrift (11. Dez. 1909, Sp. 1568) bemerkte, sie sei „ein tiefgründiges und sehr gelehrtes Werk.“¹⁾ Man mag ermessen, daß diese Neuerscheinung für jede Klosterbibliothek, die der Geschichte der vorfranziskanischen Orden ihr Interesse zuwendet, einfach unentbehrlich ist. Aus diesem Buche wird eben die Ordens- und Kulturgeschichte viele neue Anregungen schöpfen. Ein ganz vorzügliches Sachregister tut dazu ein übriges.

Aber auch die Mendikanten dürften dem Verfasser verpflichtet sein, der in seinem Schlußwort bemerkt: „Wir haben einige Grundlinien der privilegienrechtlichen Entwicklung der älteren Orden gezeichnet. Nur wenige Jahrzehnte trennen uns noch vom Zeitalter der Mendikanten. In ihren Privilegien war recht vieles Erbgut aus vorfranziskanischer Zeit, aber dazu trat neues. Wiederum geschah es, wie einst in den Tagen cluniazensischer Reform und der Schöpfung der Carta charitatis, daß der Geist neuer Mönchsideale und des aus ihnen geborenen Verfassungslebens die Privilegierung der Kurie in neue Bahnen drängte und bisher ungekannte Formen und Formeln auslöste.“ (II, 378.) Der Autor hat bereits vielerorts in seinem Buche die Privilegien für die älteren Orden mit den späteren für die Franziskaner, Klarissen und Dominikaner verglichen.

¹⁾ Vgl. auch die eingehende Besprechung in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung Nr. 42 vom 20. Oktober 1910: „Wir stehen nicht an, es als eine der wertvollsten rechts- und kirchengeschichtlichen Publikationen der letzten Jahre zu bezeichnen.“ (S. 334, Lucian Pfleger.) Ebenso von demselben in der Cisterzienser-Chronik 1910. Dezemberheft S. 353–356 im Hinblick auf den Orden und sein besonderes Verhältnis zum Papsttum.

Er kann darum mit Recht im Vorwort (I, X) bemerken: „So mag diese Arbeit, die sich fast ausschließlich den vorfranziskanischen Orden zuwendet, zugleich einen Beitrag zur privilegierten Entwicklung der Bettelorden bedeuten, die ja in mehr als einer Hinsicht in den letzten Jahren in den Vordergrund der historischen Forschung gerückt sind. Vielleicht gibt diese Schrift den Anstoß dazu, daß aus den Verfassungsnormen der Mendikanten die Elemente herausgesucht werden, die den Konstitutionen und dem Verfassungsleben der älteren Orden entnommen sind.“ Ein wie bedeutsames Licht auf die Franziskanergeschichte fällt, geht zur Genüge aus der Auslassung hervor: „Wenn die Kurie franziskanische Klöster als ihr Eigentum auffaßte, so gab sie nicht etwa neuen Anschauungen Raum. Päpstliche Eigenklöster gab es nicht erst in den Tagen des hl. Franz von Assisi, sondern schon in der Reformperiode Odos und Odilos von Cluny. Es ging nicht zum wenigsten auf alte germanisch-eigenkirchliche Vorstellungen zurück, wenn der franziskanische Klosterbesitz im Eigen der römischen Kirche stand.“ (II, 377.) Man sieht, daß der tief schürfende übrigens priesterliche Autor vielerorts ganz neue Bahnen weist.
